

Bundesamt für Justiz  
Herrn David Rüetschi  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per Email: zz@bj.admin.ch

Bern, 30. März 2015

## **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG)**

### **Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)**

Sehr geehrter Herr Rüetschi

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Der AGVS wurde zur vorgenannten Vernehmlassung nicht eingeladen, möchte sich als interessierter Verband namens seiner von der Verordnungsänderung durchaus betroffenen Mitglieder dennoch gerne fristgemäss wie folgt äussern.

Eingangs möchten wir auf die separate Stellungnahme des Schweizerischen Leasingverbandes SLV, welche wir vollumfänglich unterstützen, verweisen.

### **Zusammenfassung**

**Der AGVS lehnt die geplante Anpassung der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) und die damit angestrebte Senkung des Höchstzinssatzes sowie Einführung einer neuen jährlichen Berechnungsmethode entschieden und vollumfänglich ab. Angesichts der Intensität der vorgeschlagenen Regulierungsverschärfung wären vorgängig ein wissenschaftlich fundierter Bedarfsnachweis sowie eine aussagekräftige Regulierungsfolgenabschätzung samt Wirkungsanalyse zwingend erforderlich – alles andere hätte einen ungerechtfertigten Blindflug zur Folge. Der Begleitbericht des EJPD ist folglich ungenügend, reicht in keiner Weise für die Begründung der angestrebten Verordnungsanpassung aus. Mit der vorgeschlagenen Höchstzinssatzsenkung droht vielmehr ein massiver Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, der nicht nur das angestrebte Ziel (Bekämpfung der Überschuldung) verfehlt, sondern sich auch überaus nachteilig auf Private wie die Gesamtwirtschaft auswirken würde (so insbesondere im Hinblick auf die Volumen der Konsumkredite und damit auch direkt auf den Binnenkonsum).**

**Wir empfehlen in der Folge, an der heutigen Fassung von Art. 1 VKKG festzuhalten und den Höchstzinssatz bei 15 % zu belassen. Das zentrale Instrument zur Vermeidung von Überschuldung ist die im Konsumkreditgesetz (KKG) verankerte Kreditfähigkeitsprüfung. Eine zusätzliche Einschränkung der Kreditvergabe darf nicht über eine Senkung des Höchstzinssatzes auf dem Verordnungsweg und damit letztlich die Hintertüre erfolgen - eine Verschärfung ist letztlich auch nicht erforderlich, da die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Kreditfähigkeitsprüfung ausreichend streng sind.**

### **1. Weder zeitlicher noch sachlicher Regulierungsbedarf**

Höchstzinssätze beeinträchtigen das Spiel von Angebot und Nachfrage und sind ein massiver Eingriff in das Marktgefüge und die Wirtschaftsfreiheit. Einer solch einschneidenden Intervention müssen zwingend eine einlässliche Bedarfsanalyse und eingehende Prüfung der Verhältnismässigkeit vorausgehen. Im Begleitbericht zur Vernehmlassung wäre insbesondere konkret aus- resp. nachzuweisen, inwiefern die Senkung des Höchstzinssatzes tatsächlich notwendig und ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung von Überschuldung sein soll. Auch müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Privaten und die Wirtschaft in Rechnung gezogen werden. Um hierzu fundierte Aussagen machen zu können, ist eine vorgängige Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) mit einer Wirkungsanalyse unerlässlich.

Der Bedarf für eine Höchstzinssatzsenkung ist für das Automobilgewerbe in keiner Weise erkenn- und nachvollziehbar. Der Markt für Konsumkredite spielt, so insbesondere auch im Bereich Automobilhandel. Der Begleitbericht schreibt dem Höchstzinssatz eine „wichtige Aufgabe im Rahmen der Überschuldungsprävention“ zu: Mit einer Begrenzung des Höchstzinssatzes werde sichergestellt, dass Personen, bei denen die Rückzahlung eines Darlehens stark gefährdet ist, keinen Kredit erhalten. Der aktuelle Handlungsbedarf wird damit begründet, dass Überschuldung von Privatpersonen zu wirtschaftlichen, menschlichen und sozialen Problemen führen könne und dass 2008 4,3 % der Personen zwischen 18 und 49 Jahren in einem Haushalt mit einem erheblichen Verschuldungsrisiko lebten. Die Beweggründe für die Anpassung des Maximalzinses beruhen folglich auf einem potentiellen Verschuldungsrisiko, welches einzig aus dem statistischen Datenmaterial aus dem Jahr 2008 (!) abgeleitet wird. Eine aktuelle Bedarfsanalyse wurde damit nicht durchgeführt. Hinzu kommt, dass die Personenzählung an die Zugehörigkeit zu einem verschuldungsgefährdeten Haushalt anknüpft. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die effektive Anzahl der potentiell betroffenen Personen weit tiefer anzusiedeln ist. Auch zeigt die Statistik, dass eine wesentliche Teilmenge von jenen Personen, die einem Haushalt mit erheblichem Verschuldungsrisiko zugerechnet werden, mit einem Fahrzeugleasing verbunden ist. Gerade Leasingverträge weisen jedoch generell Zinssätze von deutlich unter 10 % aus. Schon allein deshalb wäre die geplante Höchstzinssatzsenkung auf 10 % bei der grössten Teilmenge der Personen, auf die die geplante Regulierungsverschärfung abzielt, von vornherein schlicht wirkungslos, die im Hinblick auf den Höchstzinssatzreduktion vorgebrachte Argumentation damit nachweislich verfehlt. Der Bericht geht mangels Wirkungsanalyse in keiner Weise wirtschaftlich fundiert ein, inwiefern eine Senkung des Höchstzinssatzes tatsächlich eine wirksame Präventionsmassnahme darstellen sollte.

Beim Autoleasing, welches zwar einen grossen Teil des Konsumentenleasings darstellt, aber eben nur einen Teil, werden derzeit für bestimmte Fahrzeuge zeitlich beschränkt vor allem von den so genannten Captives (d.h. den Leasinggesellschaften, welche mit Herstellern und Importeuren verbunden sind) tiefe Zinssätze angeboten. Es ist hierbei jedoch zu betonen,

dass solche Aktionen – von Herstellern regelmässig subventionierte – Ausnahmen darstellen, um den Absatz gewisser Marken oder Fahrzeugtypen zu fördern. Dies geschieht im Umfeld der Euro-Krise und den damit verbundenen allgemeinen Preisnachlässen derzeit verstärkt. Das gegenüber den Barkrediten regelmässig tiefere allgemeine Zinsniveau im Autoleasing ist ebenso auch dadurch erklärbar, dass das Eigentum der Leasinggesellschaften an den Leasingobjekten gerade im Bereiche des Fahrzeugleasings eine gewisse Sicherheit darstellt, da ein funktionierender Occasionsmarkt existiert. Das derzeitige auf diesem Markt ersichtliche Zinsniveau muss deshalb als Ausnahmesituation qualifiziert und darf nicht als Massstab dazu dienen resp. als Argument missbraucht werden, um in genereller Weise für die Gesamtwirtschaft einen Höchstzinssatz festzulegen.

Für einen funktionierenden Markt ist es ebenso wichtig, dass auch andere Finanzierungsformen für Konsumgüter kompetitiv sind und bleiben. Insgesamt hätte die Senkung des Höchstzinssatzes bei Barkrediten, die ebenso zur Fahrzeugfinanzierung dienen, einschneidende nachteilige Auswirkungen und damit ebenso auf den Binnenkonsum, die derzeit einzige verlässliche Konjunkturstütze. Dies wiederum kann der Wirtschaft insgesamt massiv schaden.

Eine so einschneidende Massnahme wie die angestrebte Höchstzinssatzreduktion darf folglich nicht bloss aufgrund einer Absicht erfolgen. Vielmehr müssen gesicherte (wissenschaftlich fundierte) Erkenntnisse über ihre effektive Wirksamkeit vorliegen. Insgesamt halten wir aufgrund der hohen Intensität des Eingriffs einerseits und der geringen Anzahl der von einem potentiellen Verschuldungsrisiko (vgl. hierzu auch die einlässlichen Ausführungen der Stellungnahme des Schweizer Leasingverbandes) betroffenen Personen andererseits eine vorgängige RFA, die auf aktuellen Zahlen beruht, als notwendig. In deren Rahmen sollte sodann eine gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen Analyse erfolgen, die den eigentlichen Regulierungsbedarf evaluiert.

## **2. Keine zusätzliche Einschränkung der Konsumkreditvergabe auf dem Verordnungsweg**

Darüber hinaus unterläuft das Ansinnen, durch eine Senkung des Maximalzinssatzes gewisse Konsumenten – die wohlgemerkt gemäss den gesetzlichen Kriterien kreditfähig sind – über den Verordnungsweg von der Kreditversorgung auszuschliessen, die Konzeption des KKG: Das zentrale Dispositiv zur Vermeidung von Überschuldung durch Konsumkredite und den damit verbundenen menschlichen und sozialen Problemen ist die *Kreditfähigkeitsprüfung* (vgl. Art. 22 KKG). Das Gesetz statuiert diesbezüglich strenge Anforderungen (Art. 28 KKG). Dagegen dient das *Element des Höchstzinssatzes* primär dazu, Missbräuche im Zinswesen („Wucher-Zinsen“) zu verhindern. In dieser Hinsicht bestehen jedoch keine Probleme, es spielt heute der Markt. Der Zugang zu Konsumkrediten darf nicht quasi durch die Hintertüre zusätzlich eingeschränkt werden, indem via eine Senkung des Höchstzinssatzes in der Verordnung der gesetzlich festgelegte Selektionsmechanismus faktisch verschärft wird.

Ganz abgesehen davon, dass eine Einschränkung der Konsumkreditvergabe auf dem ordentlichen Wege einer Gesetzesanpassung erfolgen müsste, lehnen wir eine solche ab. Die gesetzlichen Anforderungen an die Kreditfähigkeitsprüfung (Art. 28 KKG) sind bereits heute äusserst streng.

### 3. Negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Infolge der fehlenden RFA wird auch nicht auf die nachteiligen Auswirkungen der Regulierung auf den Binnenkonsum eingegangen. Der VSKF geht in seinen Berechnungen davon aus, dass bereits bei einer Senkung des heutigen Höchstzinssatzes auf 12 % rund 15 bis 25 % des heutigen Konsumkreditvolumens nicht mehr bedient werden könnte. Bei einer Reduktion des Höchstzinssatzes auf 10 % würde der negative Effekt entsprechend höher ausfallen. Die Berechnungen des Verbandes Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute (VSKF) deuten darauf hin, dass sich der Konsumkreditmarkt, der heute ein Volumen von rund CHF 7,5 Milliarden aufweist, in diesem Fall um rund CHF 2 bis 2,5 Milliarden reduzieren könnte. Das hätte einen Rückgang des Binnenmarktkonsums in ähnlichem Umfang zur Folge, eine unhaltbare Konsequenz, insbesondere im Wissen darum, dass ohne fundierte wissenschaftliche Abklärungen mit der angestrebten Höchstzinssatzreduktion schlichtweg aus den Hüften geschossen wird.

Wir hoffen, dass Sie unseren Anliegen entsprechen können und stehen Ihnen für ergänzende Fragen, Erläuterungen und Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli  
Zentralpräsident



Katrin Portmann  
Mitglied der Geschäftsleitung